



Gemeinde
Birmensdorf

Bestattungsamt

Vergütungen für Pikettdienst

Bewilligung des Gemeinderates

(VR PersV Art. 100 Abs. 5)

Inhaltsverzeichnis

Gliederung / Sachüberschrift

Artikel

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

3

Zweck

1

3

Geltungsbereich

2

3

Kommunales Recht

3

3

II. Arbeitsverhältnis

3

Arten

4

3

Arbeitszeiten

5

3

Einreihung

6

3

III. Organisation

3

Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung

7

3

Information und Dokumentation

8

3

IV. Pikettdienst

4

Art

9

4

Dauer

10

4

Einsatzort

11

4

VI. Entschädigung

4

Ansatz

12

4

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4

Dritte

13

4

Übergangsbestimmungen

14

4

Inkrafttreten

15

4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Regelungen und Festlegungen bezwecken die Präzisierung der Bestimmungen der Personalverordnung (PersV) und des Vollzugsreglements zur Personalverordnung (VR PersV) der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 2 Geltungsbereich

Diesen Regelungen unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde, die für das Bestattungsamt bzw. den Bereich Bevölkerung tätig sind.

Art. 3 Kommunales Recht

Soweit diese Regelungen und Festlegungen keine Präzisierung enthalten, gilt sinngemäss das kommunale Personalrecht.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Arten

Pikettdienst für das Bestattungsamt leisten:

- a) Angestellte mit einem festen Pensum;
- b) Angestellte in einem befristeten Pensum;
- c) Angestellte im Stundenlohn.

Art. 5 Arbeitszeiten

Der Bestattungsamt-Pikettdienst dauert an den Feiertagen in der Regel von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Die Zeiten können variieren.

Art. 6 Einreihung

Die Angestellten im Stundenlohn gelten als "Betriebsangestellte" gemäss Einreihungsplan der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

III. Organisation

Art. 7 Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung

Die Leiterin oder der Leiter Bestattungsamt organisiert den Pikettdienst des Bestattungsamtes in alleiniger Kompetenz und Verantwortung und bestimmt die Personen, welche Pikettdienst für das Bestattungsamt leisten.

Die Leiterin oder der Leiter Bestattungsamt stellt insbesondere sicher:

- a) dass die Einsatz- und Ruhezeiten sowie gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellte eingehalten werden.

Art. 8 Information und Dokumentation

Die Leiterin oder der Leiter Bestattungsamt stellt das elektronische Melde- und Rapportwesen sowie den Informationsfluss betreffend die eingesetzten Personen und die geleistete Arbeitszeit sicher.

Die Leiterin oder der Leiter Bestattungsamt setzt dafür die GESchäftsVERwaltung und die Applikation für die Zeiterfassung ein.

IV. Pikettdienst

Art. 9 Art

Das Bestattungsamt organisiert einen Feiertags-Pikettdienst.

Der Pikettdienst des Bestattungsamtes leistet einen Telefon-Pikettdienst.

Art. 10 Dauer

Der Pikettdienst des Bestattungsamtes wird jeweils auf eine Stunde angesetzt.

Art. 11 Einsatzort

Der Bestattungsamt-Pikettdienst wird über ein Telefon-Pikettdienst organisiert und kann:

- a) am Arbeitsplatz oder;
- b) ausserhalb des Arbeitsplatzes erfolgen.

VI. Entschädigung

Art. 12 Ansatz

Für den Telefon-Pikettdienst beträgt die Entschädigung CHF 1.75 pro Stunde.

Der als Bereitschaft geleistete Pikettdienst wird täglich pauschal mit CHF 60.00 vergütet.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Dritte

Beauftragte Dritte werden zu den vereinbarten Ansätzen bezahlt.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst des Bestattungsamtes bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Regelungen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst des Bestattungsamtes treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 9. Dezember 2024 (GRB Nr. 607)

Gemeinderat Birmensdorf

Ernst Brand
Präsident

Daniela Suppiger
Schreiberin ad interim